

L. A. I/6b- 4118 -XVIII.

Wien, am 1/12 1939.

Verein: **Freiwillige Feuerwehr**

in Gips Ruvell

## Bescheid.

Der Verein: **Freiwillige Feuerwehr** in Gips Ruvell wird in Kenntnis gesetzt, daß er gemäß § 16 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetze über das Feuerlöschwesen (RGBl. I, Seite 2096 aus 1939), von Gesetze wegen mit Wirksamkeit vom 28. November 1939 aufgelöst ist. Der Verein wird daher im h. o. Vereinskataster gelöscht.

Das Vermögen des Vereines geht mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation auf die Gemeinde über. Diese hat das Vermögen für Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden. Von dem Übergang des Vermögens des Vereines bleiben die Varmittel ausgeschlossen, die für andere Zwecke als für die Beschaffung und Unterhaltung der für die Feuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Marmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen und Gerätekäuser zu verwenden waren.

Zweifelsfragen und Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Vorschriften ergeben, werden von der Landeshauptmannschaft Niederdonau (Landesamt I/7) in Wien, I., Herrngasse 11 unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter gegen den aufgelösten Verein oder gegen die übernehmende Gemeinde.

Im Falle der Verein über unbewegliches Vermögen verfügt, wolle dies in allen Fällen der genannten Stelle mitgeteilt werden.

Hievon werden gleichzeitig verständigt:

1. Die Leitung des Vereines: **Freiwillige Feuerwehr** in Gips Ruvell zu Händen des derzeitigen Obmannes.
2. Der Herr Bürgermeister in Gips Ruvell.
3. Der Landrat des Kreises Ruvell zur Löschung des Vereines im dortigen Vereinskataster und Zustellung der beiliegenden Bescheide.

Für den Landeshauptmann:

Im Auftrage:

**Dr. Hollmer e. h.**

Der Landrat des Landkreises  
 9. JAN. 1940 eingelaufen  
 Nr. 130/6 2

Bescheide an Freiw. Feuerwehr und Bgm. Stift Zwettl zugestellt.  
 Im Vereinskataster gelöscht.

Einlegen.

17. JAN. 1940

Zugestellt durch den beauftragten Zusteller: Anton Schmiedler

Da die Annahme verweigert wurde,

da der Empfänger ungeachtet vorgängiger in der Wohnung, im Kanzleis, Gewerbes, Geschäftslokale zurückgelassener (an deren Eingangstür befestigter) Aufforderung nicht anzutreffen war,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen

bei dem gefertigten Postamt hinterlegt

am 19. 1. 1940

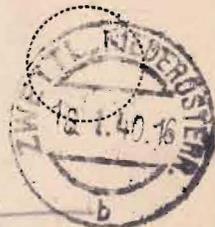
Empfänger:

An die Freiwillige Feuerwehr  
 zu Händen des Hauptmannes  
 P. Dr. Konrad Fischer

in Stift Zwettl

Eigenhändig

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift,  
 daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

*Konrad Fischer*

Stift Zwettl, am 20. 1. 1940



Rückschein  
 der

Landrates Zwettl

XI-130/6

Geschäftszahl: L. A. I/6b-4118

\* Nichtzutreffendes streichen!